

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 9: FORSCHUNG

Genereller Grundsatz: Die Entscheidung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens ruht auf dem qualifizierten Urteil des psychotherapeutisch Tätigen über den bestmöglichen Beitrag zu Wissenschaft und menschlichem Wohl. Ist die Entscheidung zur Forschung getroffen, erwägt der psychotherapeutisch Tätige verschiedene Richtungen und Möglichkeiten, in die Forschungsressourcen investiert werden könnten. Auf Grundlage dieser Erwägungen führt der psychotherapeutisch Tätige die Untersuchung schließlich mit besonderem Respekt für die Würde und das Wohl aller Teilnehmer sowie unter Berücksichtigung aller Richtlinien und beruflicher Standards für Untersuchungen mit Menschen durch.

Grundsatz 9.a: Bei der Planung einer Studie liegt die Verantwortung für die sorgfältige Bewertung ihrer ethischen Vertretbarkeit beim ausführenden (untersuchenden) psychotherapeutisch Tätigen. Sobald die Abwägung wissenschaftlicher und menschlicher Werte die mögliche Gefährdung eines ethischen Grundsatzes erkennen lässt, hat der Untersuchende die unmittelbare, hohe Verantwortung, ethische Ratschläge einzuholen und strikte Maßnahmen zum Schutz der Rechte aller Teilnehmer vorzunehmen.

Grundsatz 9.b: Es ist oberste ethische Pflicht des Untersuchenden, auf Grundlage anerkannter Standards zu beurteilen, ob ein Teilnehmer einer geplanten Studie ein "gefährdetes Subjekt" oder ein "minimal gefährdetes Subjekt" darstellt.

Grundsatz 9.c: Die Verantwortung für ethisches Handeln in der Forschung liegt jederzeit beim Untersuchenden. Dieser ist ebenso verantwortlich für den ethischen Umgang mit Forschungsteilnehmern durch Mitarbeiter, Studierende, Assistenten und Angestellte, die durch ihre Teilnahme dieselbe Verantwortung auf sich nehmen.

Grundsatz 9.d: Außer in Forschungsprojekten mit minimalem Risiko, trifft der Untersuchende stets im Vorfeld der Studie eine klare und faire Absprache mit allen Teilnehmern, die die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten eines jeden einzelnen festlegt. Es ist die Pflicht des Untersuchenden, alle Versprechen und Zugeständnisse im Rahmen der Absprache anzuerkennen. Der Untersuchende setzt die Teilnehmer über alle Aspekte der Forschung in Kenntnis, die möglicherweise ihre Freiwilligkeit zur Teilnahme beeinflussen könnten; ebenso erklärt er alle anderen Aspekte, über die die Teilnehmer informiert werden möchten. Sofern vor Beginn der Studie keine vollständige Offenlegung aller Forschungsaspekte erfolgt ist, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte und der Würde aller Teilnehmer zu treffen. Forschung mit Kindern oder Teilnehmern, deren Verständnis und Kommunikationsfähigkeit durch Behinderungen oder andere Einschränkungen beeinträchtigt ist, erfordert ebenso zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Grundsatz 9.e: Methodologische Anforderungen einer Studie können Verschleierung oder Vortäuschung notwendig machen. Vor der Durchführung einer solchen Studie hat der Untersuchende die besondere Verantwortung, (i) zu entscheiden, ob der Gebrauch solcher Techniken durch den zu erwartenden wissenschaftlichen oder pädagogischen Erkenntniswert der Studie gerechtfertigt ist, (ii) zu bewerten, ob alternative Testverfahren angewendet werden können, die nicht Gebrauch von Verschleierung oder Vortäuschung machen, und (iii) sicherzustellen, dass die Forschungsteilnehmer baldmöglichst umfassende Erklärungen erhalten. Die Nichtverwendung solcher Techniken wird vorausgesetzt.

Grundsatz 9.f: Der Untersuchende respektiert die Freiheit des Einzelnen, die Teilnahme an der Forschung zu verweigern oder sich jederzeit daraus zurückzuziehen. Die Verpflichtung zum Schutz dieser Freiheit erfordert Sorgfalt und Rücksicht, insbesondere wenn der Untersuchende für den Untersuchten eine Autoritätsperson darstellt oder Einfluss auf ihn ausübt. Dies betrifft besonders Fälle, in denen das Forschungsprojekt Teil des Arbeitsverhältnisses ist oder der

Forschungsteilnehmer Studierender, Patient oder Angestellter des Untersuchenden ist. Die Rechte des Einzelnen haben Vorrang vor den Bedürfnissen des Forschenden, die Forschung zum Abschluss zu bringen.

Grundsatz 9.g: Der Forschende bewahrt den Untersuchten vor physischen und mentalen Unannehmlichkeiten, Schäden und Gefahren, die sich aus Forschungsverfahren ergeben können. Falls das Risiko derartiger Konsequenzen besteht, wird der Untersuchte hierüber vom Forschenden informiert. Es werden zu keiner Zeit Forschungsmethoden eingesetzt, die den Untersuchten schwer oder nachhaltig schädigen könnten, sofern nicht die Unterlassung derartiger Methoden den untersuchten dem Risiko noch schwererer Schädigung aussetzt oder der Untersuchte großen potentiellen Nutzen von derartigen Methoden haben könnte und nach ausführlicher Information seine vollständige und freiwillige Einwilligung erklärt hat. Dem Forschungsteilnehmer soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Untersuchung den untersuchenden zu kontaktieren, falls Belastungen, potentielle Schädigungen oder weitergehende Fragen auftreten sollten. Die Einverständniserklärung des Untersuchten entbindet den psychotherapeutisch Tätigen nicht von geltenden Gesetzen oder rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortungen.

Grundsatz 9.h: Nach der Erhebung aller Daten wird der Untersuchte umfassend durch den Forschenden über Methode und Ziel der Studie informiert und möglicherweise aufgetretene falsche Auffassungen werden bereinigt. Sofern wissenschaftliche oder menschliche Werte die Verzögerung oder das Zurückhalten dieser Informationen rechtfertigen, hat der Forschende die spezielle Verantwortung, die Forschung weiterhin zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich keine nachteiligen Konsequenzen für den Forschungsteilnehmer ergeben.

Grundsatz 9.i: Falls Forschungsmethoden zu unerwünschten Konsequenzen für den individuellen Teilnehmer führen, ist es die Verpflichtung des Forschenden, diese Konsequenzen, auch im Falle von Langzeit-Effekten, aufzudecken und zu beheben.

Grundsatz 9.j: Alle Informationen über einen Forschungsteilnehmer, die während der Forschung gewonnen wurden, sind vertraulich, sofern keine anderweitige Absprache im Vorfeld getroffen wurde. Falls diese Informationen anderen zugänglich gemacht werden, wird der Teilnehmer hierüber sowie über die unternommenen Datenschutzmaßnahmen informiert. Die Information erfolgt im Rahmen der Einholung der Einverständniserklärung des Forschungsteilnehmers.